



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.87 RRB 1953/2179**

Titel **Strassen.**

Datum 13.08.1953

P. 1027–1028

[p. 1027] Am 10. Juni 1953 hat der Bezirksrat Hinwil das ihm mit Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 29. April 1953 zugestellte Projekt für den Ausbau der Binzackerstrasse (III. Kl.) von der Bahnhof- (I. Kl. Nr. 3) bis zur Motorenstrasse (II. Kl. Nr. 22) genehmigt und zwecks Zusicherung eines Staatsbeitrages durch den Regierungsrat an das kantonale Tiefbauamt weitergeleitet. Die Gemeindeversammlung Wetzikon hat dem Projekt am 29. Mai 1953 zugestimmt und den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 115 000 bewilligt.

Das zwischen der Bahnhof- und der Motorenstrasse liegende Gebiet der Gemeinde Wetzikon wird durch die SBB.-Linie Wetzikon-Pfäffikon in zwei Teile getrennt. Dieser Umstand wurde bis vor wenigen Jahren wenig störend empfunden, da die vorhandenen Flurwege dem bisher unbedeutenden Lokalverkehr zwischen den beiden Staatsstrassen genügten. Wegen der baulichen Entwicklung im Gebiete der Motorenstrasse macht sich jedoch je länger je mehr das Bedürfnis nach einer guten Querverbindung zwischen der Bahnhof- und der Motorenstrasse geltend. Dieser Umstand veranlasste die Gemeinde Wetzikon, den die Bahnlinie unterfahrenden Binzackerflurweg vor einigen Jahren zu übernehmen und nunmehr als Strasse III. Kl. auszubauen, womit eine den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen entsprechende Verkehrsverbindung geschaffen wird. Der motorisierte Verkehr ist dann nicht mehr auf die Umwege über den verkehrsbehindernden Niveauübergang in Kempton oder über den verkehrstechnisch unbefriedigende Strassen aufweisenden Dorfteil Robenhausen angewiesen.

Gemäss dem vorgelegten Projekt soll die auch in ihrer Linienführung etwas korrigierte, ca. 450 m lange Binzackerstrasse auf 6 m Breite ausgebaut werden. Im Bereich der Bahnunterführung muss zwar noch bis zur Erneuerung der Brücke und zur Zurücksetzung deren Widerlager auf der Nordostseite die derzeitige lichte Durchfahrtsbreite von 4,60 m beibehalten werden. Bei der Projektbearbeitung wurde auf die Anlage eines späteren Gehweges auf der Nordostseite Rücksicht genommen. Die mehr oder weniger der bestehenden Strasse angepasste Nivellette wird bei der Unterführung um ca. 60 cm abgesenkt, womit eine lichte Durchfahrtsbreite von 3,60 m erzielt werden kann; eine weitere Absenkung erlaubt die Fundamenttiefe der Brückenwiderlager leider nicht. Vorgängig der Strassenbauarbeiten wird die vorhandene Kanalisation, an welche die Strassenentwässerung angeschlossen werden soll, um ca. 100 m bis zur Motorenstrasse verlängert. Der im wesentlichen vollständig neue Fahrbahnkoffer wird mit einem 2,5 cm starken Teerasphaltteppichbelag auf einer 5 cm starken, mit Kaltasphalt getränkten Schotterdecke versehen werden. Ob die schmalen und relativ kurzen Reste der vorhandenen Fahrbahn nicht zweckmässiger zusammen mit dem übrigen Aushub auf maschinelle Art und Weise entfernt und durch einen neuen Koffer ersetzt werden, dürfte sich während der Bauausführung zeigen.



Auch ist auf eine genügend tiefe Foundation (Frostgrenze) der Futtermäuerchen während der Bauausführung zu achten. Die Verwendung von Kristallit-Betonelementen als Belagsabschluss ist nicht zu empfehlen, da sich diese bei Strassen mit vielen Einfahrten nicht eignen. Wenn die Gemeinde gleichwohl diese Abschlüsse verwenden sollte, kann ein Staatsbeitrag sowohl an deren Erstellung als auch an den späteren Unterhalt nicht in Frage kommen.

Die auf Fr. 115 000 veranschlagten Gesamtkosten (inklusive Kanalisation) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Landerwerb	Fr.	6 300
2. Erdarbeiten	“	17 300
3. Entwässerung	“	10 000
4. Unterbau, Planie und Belag	“	41 100
5. Abschlüsse	“	9 800
6. Anpassungsarbeiten	“	7 100
7. Verschiedenes	“	5 600
Total Landerwerb und Baukosten	Fr.	97 200
8. Projekt und Bauleitung	“	9 600
Total Strassenbaute	Fr.	106 800

9. Kanalisation (inklusive Projekt und Bauleitung) Fr. 8 200

Gesamtkosten Fr. 115 000

Gemäss § 31 des Baugesetzes ist die Gemeinde Wetzikon verpflichtet, von den Anstössern sowohl an die Verbreiterung der Fahrbahn als auch an deren Staubfreimachung angemessene Mehrwertsbeiträge einzufordern, die auf Fr. 6600 zu veranschlagen sind, und welche bei der Festsetzung der für den Staatsbeitrag massgebenden Landerwerbs- und Baukosten in Abzug gebracht werden.

Gestützt auf § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes kann der Gemeinde Wetzikon an die nach Abzug der Mehrwertsbeiträge verbleibenden Landerwerbs- und Baukosten im Betrage von ca. Fr. 90 600 ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden, der gemäss den einschlägigen Bestimmungen und dem zurzeit massgebenden Gesamtsteuerfuss von 188,8% (Jahrdritt 1950/52) 18,8% beträgt, das sind rund Fr. 17 000 (Titel 3015.934 des Voranschlages).

An die Kosten für die Projektbearbeitung wurde der Gemeinde Wetzikon gleichzeitig mit der Ermächtigung zur Uebertragung dieser Arbeiten an das Ingenieurbüro H. Meier & O. Schulthess in Wetzikon (vgl. Verfügung Nr. 900 vom 30. Juli 1948) eine Rückvergütung von 2,25% der effektiven Baukosten in Aussicht gestellt. Der Entscheid, ob auch die Bauleitung dem Projektverfasser zu übertragen, und in welchem Umfange der Gemeinde an die ihr daraus erwachsenden Kosten eine Rückvergütung zu leisten sei, wurde mit gleicher Verfügung auf den Zeitpunkt der Bauausführung verschoben.

Da das Personal des Tiefbauamtes zurzeit mit Projekt- und Bauleitungsarbeiten für Strassen 1. und II. Kl. voll beschäftigt ist, kann die gemäss § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes sonst dem Staate obliegende Bauleitung ebenfalls dem genannten Ingenieurbüro übertragen werden. Besonderer Umstände halber reicht die seinerzeit an



die Projektierungskosten zugesicherte Rückvergütung nicht aus; es rechtfertigt sich daher, der Gemeinde in Abänderung des früheren Entscheides eine Rückerstattung der Projekt- und Bauleitungskosten nach Massgabe der Honorarordnung des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA.) in Aussicht zu stellen. Die dem Titel 3015.747 des Voranschlages zu belastenden Kosten betragen rund Fr. 9600.

An die auf Fr. 8200 veranschlagten Kosten für die Verlängerung der Kanalisation kann der Gemeinde Wetzikon keine Rückvergütung im Sinne von § 13 des Strassengesetzes zugesichert werden, da gemäss den einschlägigen Bestimmungen nur Kanalisationsanlagen in Strassen I. und II. Kl. beitragsberechtigt sind.

Die definitive Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages an die Landerwerbs- und Baukosten (Nettokosten) sowie die Rückerstattung der Projekt- und Bauleitungskosten erfolgt auf Grund der bezirksrätlich genehmigten Abrechnung gemäss den dannzumal geltenden Bestimmungen und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite durch die Baudirektion.

An die Zusicherung der Staatsbeiträge ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Arbeiten zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden.

Da es sich beim Ausbau der Binzackerstrasse um ein Bauvorhaben im Kostenbeträge von mehr als Fr. 100 000 handelt, unterliegt es den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf daher erst beim Vorliegen der bezüglichen Bewilligung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitsbeschaffungsamt) begonnen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Vorhaben der Gemeinde Wetzikon, die Binzackerstrasse (III. Kl.) von der Bahnhof- (I. Kl. Nr. 3) bis zur Motorenstrasse (II. Kl. Nr. 22) auszubauen, wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.

II. An die nach Abzug der Mehrwertsbeiträge verbleibenden Landerwerbs- und Baukosten (Nettokosten) wird der Gemeinde Wetzikon gestützt auf § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes und im Sinne der Erwägungen ein Staatsbeitrag zugesichert (Titel 3015.934 des Voranschlages). // [p. 1028] III. Der Gemeinderat Wetzikon wird ermächtigt, die Bauleitung dem Projektverfasser H. Meier & O. Schulthess, Ingenieurbüro, Wetzikon, zu übertragen.

IV. In Abänderung der Verfügung der Baudirektion Nr. 900 vom 30. Juli 1948 wird der Gemeinde Wetzikon die Rückerstattung der Projekt- und Bauleitungskosten nach Massgabe der Honorarordnung des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA.) in Aussicht gestellt (Titel 3015.747 des Voranschlages).

V. Eine Rückvergütung im Sinne von § 13 des Strassengesetzes an die Verlängerung der Kanalisation kann der Gemeinde Wetzikon nicht ausgerichtet werden.

VI. Die Baudirektion wird zur definitiven Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages an die Nettokosten sowie zur Rückerstattung der Projekt- und Bauleitungskosten auf Grund der vom Bezirksrat genehmigten Abrechnung gemäss den dannzumal geltenden Bestimmungen und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite ermächtigt.

VII. Sämtliche Arbeiten sind zur öffentlichen Konkurrenz auszuschreiben.



VIII. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst beim Vorliegen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitsbeschaffungsamt) begonnen werden.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, den Bezirksrat Hinwil, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.05.2017]